

Allgemeine Informationen zum Reisepass

Der Reisepass wird von der Bundesdruckerei hergestellt. Dies dauert etwa **sechs bis sieben Wochen!** Beantragen Sie daher Ihren neuen Pass rechtzeitig vor Ablauf. Eine Verlängerung ist nicht möglich!

Der Reisepass ist begrenzt gültig:

- sechs Jahre für Personen unter 24 Jahren
- zehn Jahre für Personen ab 24 Jahren

Auf Antrag können auch Kinder eigene Reisepässe erhalten, diese werden vor dem sechsten Lebensjahr ohne Fingerabdrücke erstellt.

Expresspässe:

Über ein kostenpflichtiges Expressverfahren kann ein Reisepass im Normalfall innerhalb von 72 Stunden hergestellt werden. Eine Gewähr für die rechtzeitige Lieferung kann jedoch nicht übernommen werden. Für die Expressbestellung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Vorläufiger Reisepass:

Wird noch kurzfristiger ein neuer Reisepass benötigt, kann in begründeten Ausnahmefällen ein vorläufiger Reisepass ausgestellt werden. Dieser ist ein Jahr gültig. Für die Beantragung eines vorläufigen Reisepasses benötigt man eine Buchungsbestätigung oder ähnliches.

Mitzubringen sind:

- der bisherige Reisepass oder Personalausweis
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild, das den aktuellen Anforderungen für ePässe entsprechen muss (*Eine Foto-Mustertafel der Bundesdruckerei sehen Sie ab Seite 3*)
- Bei Erstausstellung oder Verlust des Reisepasses, der **nicht** von der Künzeller Meldebehörde ausgestellt wurde, wird gegebenenfalls zusätzlich eine Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde oder Heiratsurkunde (Stammbuch) benötigt.
- Bei der Antragstellung für Kinder und Jugendliche **vor dem 18. Lebensjahr** müssen beide Elternteile zustimmen, solange ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht. Die Zustimmung kann erfolgen durch Erscheinen beider sorgeberechtigter Personen mit gültigem Personalausweis oder durch Erscheinen eines sorgeberechtigten Elternteils mit Vollmacht und Personalausweis des anderen Sorgeberechtigten. Alleinsorgeberechtigte müssen einen Nachweis über ihre Sorgeberechtigung vorlegen.
Auch das Kind oder der Jugendliche muss anwesend sein.
(Ein Formular zur Einverständniserklärung ist auf unserer Website hinterlegt)

Ein Reisepass kann nur persönlich beantragt werden!

Gebühren:

Ausstellung eines Reisepasses bis zum vollendeten 24. Lebensjahr		37,50 Euro
Ausstellung eines Reisepass ab dem vollendeten 24. Lebensjahr		70,00 Euro
Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses (nur in Ausnahmefällen)		26,00 Euro
Sonderleistungen:		
Aufschlag für einen 48-seitigen Reisepass	zusätzlich	22,00 Euro
Aufschlag für einen Expresspass	zusätzlich	32,00 Euro

Spezielle Informationen zum Reisepass („ePass“)

Bei Beantragung eines neuen Reisepasses werden zwei Fingerabdrücke erfasst. Im Falle einer Weigerung zur Abgabe zweier Fingerabdrücke kann kein Reisepass ausgestellt werden.

Ausnahmen hierzu regelt das Passgesetz für Fälle:

- die medizinisch bedingt und nicht nur vorübergehender Natur sind
- sowie für Kinder vor der Vollendung des 6. Lebensjahres.

Was ist bei Fotos für den ePass zu beachten?

Das Foto für den ePass muss den erforderlichen Passbildvorgaben entsprechen. Die Hersteller von Passbildern (Fotografen oder Automaten) für den ePass kennen diese Vorgaben. Nähere Informationen erteilt auch das Bürgerbüro.

Das Bürgerbüro ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung zu den Öffnungszeiten erreichbar!

Bei Rückfragen steht Ihnen das Bürgerbüro unter der Telefon-Nr. **0661 390-467** gern zur Verfügung.

www.bundesdruckerei.de

► FOTO-MUSTERTAFEL FÜR PERSONALDOKUMENTE



Bundesministerium
des Innern

Hergestellt: BUNDES  DRUCKEREI

► FOTO-MUSTERTAFEL

MUSTERFOTO

► Qualitativ hochwertige Fotos sind die Grundlage einer einwandfreien Wiedergabe des Bildes und Voraussetzung für die Anwendung der Gesichtsbimetrie in Pässen.

Dieser Foto-Mustertafel sind die Qualitätsmerkmale zu entnehmen, die die Eignung der Fotos für den vorgesehenen Einsatz in Pässen gewährleisten. Es ist dringend erforderlich, die hier beschriebenen Anforderungen zu beachten, da sonst eine biometrische Erkennung des Antragstellers sowie die einwandfreie Wiedergabe des Bildes im Dokument nicht gewährleistet sind.

Der Passbewerber ist grundsätzlich ohne Kopfbedeckung abzubilden. Die Passbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen.

Auf den Fotos sind keine Uniformteile abzubilden. ◀

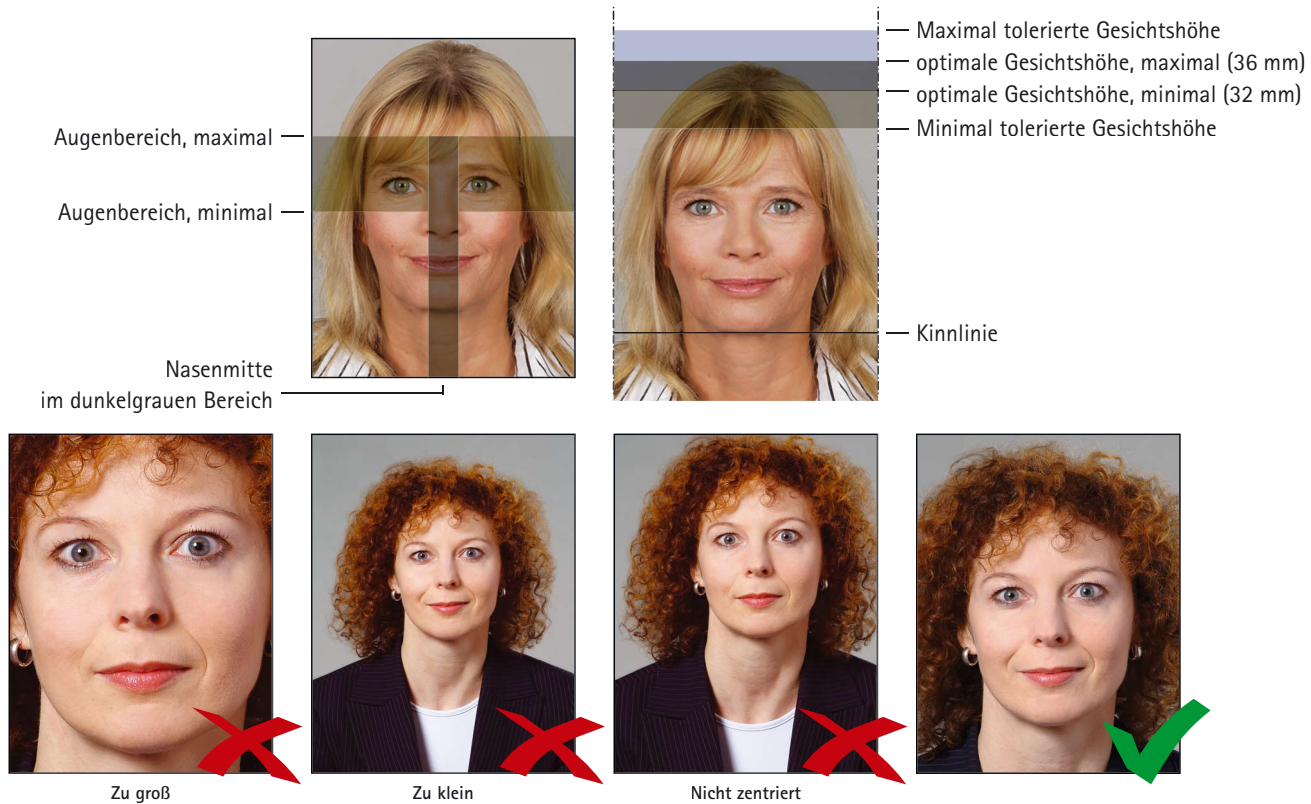


FORMAT

► Das Foto muss die Gesichtszüge der Person von der Kinnspitze bis zum oberen Kopfe, sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe muss 70 - 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 32 - 36 mm von der Kinnspitze bis zum oberen Kopfe. Dabei ist das obere Kopfe unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen.

Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfes sind Passfotos jedoch erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 27 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet.

Bei volumenreichem Haar sollte darauf geachtet werden, dass der Kopf (einschl. Frisur) möglichst vollständig abgebildet ist, ohne aber die Gesichtgröße zu verkleinern. Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto platziert sein. ◀



SCHÄRFE UND KONTRAST

► Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein. ◄



Unschärf



Mangelnder Kontrast



Kontrastarm durch Überbelichtung



AUSLEUCHTUNG

► Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet werden. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie rote Augen sind zu vermeiden. ◄



Zu dunkel



Reflexion im Gesicht



Schlagschatten



HINTERGRUND

► Der Hintergrund muss einfarbig hell sein (idealerweise neutral grau) und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen. Bei hellen Haaren eignet sich ein mittelgrauer Hintergrund, bei dunklen Haaren ein hellgrauer. Der Hintergrund darf kein Muster aufweisen.

Das Foto darf ausschließlich die zu fotografierende Person zeigen (keine weiteren Personen oder Gegenstände im Bild).

Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen. ◀



Schatten im Hintergrund



Unruhiger Hintergrund



Hintergrund ohne Kontrast



FOTOQUALITÄT

► Das Foto sollte (insbesondere bei der Aufnahme mit einer Digitalkamera) auf hochwertigem Papier mit einer Druckauflösung von mindestens 600 dpi vorliegen.

Das Foto muss farbneutral sein und die Hauttöne natürlich wiedergeben.

Das Foto darf keine Knicke oder Verunreinigungen aufweisen.

Das Foto kann in Schwarzweiß oder Farbe vorliegen. ◀



Farbstich



Knicke und Tintenflecke im Bild



Grobe Pixelstruktur



KOPFPOSITION UND GESICHTSAUSDRUCK

► Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf (z.B. Halbprofil) ist nicht zulässig.

Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken. ◀



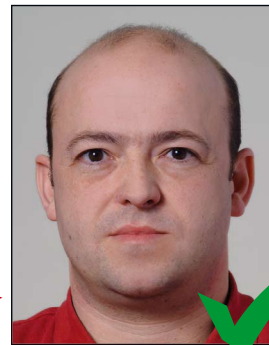
Mund zu weit offen



Halbprofil



Kopfneigung



AUGEN UND BLICKRICHTUNG

► Die Person muss auf dem Foto direkt in die Kamera blicken. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengestelle verdeckt werden. ◀



Geschlossene Augen



Haare im Gesicht



Blick zur Seite



BRILLENTRÄGER

► Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein (Reflexionen auf den Brillengläsern, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig).

Der Rand der Gläser oder das Gestell dürfen nicht die Augen verdecken. ◀



Brillenrahmen verdeckt Augen



Brillengläser zu dunkel



Spiegelung



KOPFBEBECKUNG

► Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind insbesondere aus religiösen Gründen zulässig.

In diesem Fall gilt: das Gesicht muss von der unteren Kinnkante bis zur Stirn erkennbar sein.

Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen. ◀



Mit Hut



Gesicht verdeckt



Schatten im Gesicht



KINDER

► Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind folgende Abweichungen bei der Gesichtshöhe und im Augenbereich zulässig:

Die Gesichtshöhe bei Kindern muss 50 - 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 22 - 36 mm von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfbereich. Dabei ist das obere Kopfbereich unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen.

Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfbereichs sind Passfotos jedoch erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 17 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet. Bei Säuglingen und Kleinkindern gelten zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Abweichungen. ◀

SÄUGLINGS UND KLEINKINDER

► Bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind zusätzlich zu den unter der Überschrift „Kinder“ dargestellten Ausnahmen Abweichungen in der Kopfhaltung (nicht von der Frontalaufnahme!), im Gesichtsausdruck, hinsichtlich Augen und Blickrichtung sowie hinsichtlich der Zentrierung auf dem Foto zulässig. ◀



Kopfposition



Kopfbedeckung



Gegenstand im Bild



Kopf zu groß



Zweite Person im Hintergrund



Gegenstand im Bild

